

Geländeordnung

Sportbund Sonnland e.V., Freiburg

Stand: 27.03.2017

Das Vereinsgelände dient der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Entspannung im Sinne der Freikörperkultur. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot. Der Aufenthalt auf dem Gelände und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche unterliegen der Aufsichtspflicht ihrer Eltern oder ihrer Vertretungsberechtigten. Die Geländebesucher haften dem Verein für alle Schäden, die von ihnen oder ihren Kindern verursacht worden sind.

A. ALLGEMEIN

Zutrittsberechtigung zum Gelände

1. Der Zutritt zum Sportpark ist den folgenden Personen gestattet:

- a) Sonnland-Mitglieder haben Gelände-Zutritt nur mit gültigem Mitgliedsausweis. Sportmitglieder haben Gelände-Zutritt zu spartenbezogenen Sportveranstaltungen nur mit gültigem Sportmitgliederausweis.
- b) Den Mitgliedern von anderen FKK-Vereinen des In- und Auslandes gegen Entrichtung der gültigen Gastgebühren, sofern die Mitglieder dieser Vereine nicht durch Vorstandsbeschluß vom Geländezutritt ausgeschlossen sind.
- c) Fördernden Mitgliedern des DFK (Wohnort über 100 km Entfernung) sowie der ausländischen Dachorganisationen gegen Entrichtung der gültigen Gastgebühren
- d) Angemeldeten Gästen unserer Mitglieder und anderen Gästen gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren gem. den jeweils gültigen Zutrittsregelungen (Anlage).
- e) Familienangehörigen (Kinder, Enkelkinder und Geschwister bis 18 Jahre) zum mehrfachen Besuch.
- f) Kinder von Mitgliedern dürfen pro Tag gegen Eintritt vereinsfremde Kinder (max. zwei je Beitragseinheit) mitbringen. Hierfür ist jedoch bei Minderjährigen pro Jahr im Voraus die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- g) Kinder bis einschließlich 4 Jahre haben unbegrenzten Zutritt.

2. Die Mitgliedschaft der Personen unter 1 a) - c) ist durch einen gültigen Mitgliedsausweis mit Lichtbild, bei fehlendem Lichtbild durch zusätzliche Vorlage des Personalausweises nachzuweisen. Gäste nach 1 e) und f) haben sich durch das Anmeldeformular auszuweisen.

3. Die Gäste unter 1 b) – d) haben, mit Ausnahme der Tagesgäste, ihre Mitgliedsausweise bei

der Anmeldung abzugeben und erhalten für die Dauer des Aufenthalts eine Gastkarte des Sportbund Sonnland.

4. Mitglieder und angemeldete Gäste haben sich beim Betreten des Geländes unaufgefordert gegenüber dem Pforten- oder Verwaltungspersonal auszuweisen.
5. Gäste haben sich bei Ankunft unverzüglich beim Pforten- oder Verwaltungspersonal anzumelden.
6. Ist kein Pforten- oder Verwaltungspersonal zugegen, hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, eintretende Personen auf ihre Zutrittsberechtigung zu prüfen.
7. Hunde, Katzen sowie exotische Tiere dürfen nicht mitgebracht

werden. **Aufenthalt auf dem Gelände**

8. Bei günstiger Witterung darf auf dem Gelände grundsätzlich keine Bekleidung getragen werden, es sei denn aus gesundheitlichen Gründen. Wenn Bekleidung nötig ist, sollte Sportbekleidung getragen werden. Das Tragen von Unterwäsche oder ähnlichem ohne Überbekleidung ist nicht erlaubt.
Bei Aufenthalt auf einsehbaren Geländeteilen ist unbedingt Bekleidung zu tragen.
9. Sämtliche Sitzgelegenheiten auf dem Gelände dürfen nur mit Handtuch oder bei ungünstiger Witterung mit Bekleidung benützt werden.
10. Das Gelände dient der Erholung, so daß jeder unnötige Lärm zu vermeiden ist.
Die übliche Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr ist zu beachten. Hiervon ausgenommen ist der Sportbetrieb auf den dafür vorgesehenen Sportstätten.
Von 24 Uhr bis 7 Uhr ist Geländeruhe. Ausnahmen kann der Vorstand bei besonderen Anlässen gestatten.
Arbeiten, die mit starkem Geräusch verbunden sind, wie Bauarbeiten, Gras- und Hecken schneiden u.ä. dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober
 werktags in der Zeit von 13 - 15 Uhr und von 20 - 8 Uhr
 sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig
 nicht durchgeführt werden.

Vom Geländewart angeordnete dringende Geländearbeiten fallen nicht unter dieses Verbot.
11. Musik- und Tanzveranstaltungen sind nur im Bereich der Gaststätte und an der Pergola unter Beachtung der Ruhezeiten zulässig. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstands zulässig.
12. Bild- und Tonwiedergabegeräte, Funkgeräte und Mobiltelefone dürfen zu keiner Beeinträchtigung und Belästigung anderer Personen führen.
13. Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Fotografieren und Filmen von Personen ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung bzw. der Zustimmung der Erziehungsberechtigten erlaubt.

14. Die sanitären Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Eltern haben ihre Kinder zu kontrollieren.
15. Das Abhalten von Kleinkindern im Freien ist nicht gestattet.
16. Der Gebrauch von Seife ist nur im Sanitärbereich gestattet, keinesfalls an einer anderen Wasserentnahmestelle.
17. Rauchen ist in den Sanitär-, Umkleide- und Saunaräumen, sowie im Jugendhaus und im gesamten Schwimmbadbereich nicht gestattet.
18. Müll darf nur mit Sortierung in die Container an der Pforte ohne Verschmutzung des Umfelds entsorgt werden. Haus- und Sperrmüll sind nicht auf dem Gelände, sondern extern zu entsorgen.
19. Bepflanzungen und deren Änderungen, die Mitglieder selber vornehmen wollen, sind vorher mit dem Geländewart abzusprechen.
20. Bepflanzungen gehen ersatzlos in das Eigentum des Vereins über.
21. Veränderungen an Bäumen, Hecken und Sträuchern dürfen nur mit Genehmigung des Geländewarts vorgenommen werden. Das Anbringen von Wäscheleinen oder Drähten etc. ist nicht erlaubt.
22. a) Das Anlegen offener Feuerstellen bedarf der Genehmigung des Geländewarts, ausgenommen sind transportable Grill-/Backgeräte; deren Betrieb darf aber nicht zu einer unzumutbaren Belästigung führen.
b) Das Aufstellen von Tischgarnituren und das Grillen auf der Liegewiese ist nicht gestattet.

Fahrzeuge

23. Zufahrtswege und Tore dürfen nicht blockiert werden (Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr usw.) Behinderungen jeder Art sind strengstens untersagt.
24. Auf dem Parkplatz und auf dem Gelände darf nur Schritt gefahren werden.
25. Reservierte Parkplätze sind für berechtigte Personen freizuhalten und ausschließlich zur persönlichen Nutzung bestimmt.
Fahrzeuge von Behinderten sind durch gültigen Behinderten-Ausweis mit Kennzeichnung „aG“ oder „G“ sichtbar zu legitimieren.
26. Fahrzeuge sind platzsparend, rücksichtsvoll und nicht auf Wegen zu parken.
Wohnmobile und -anhänger dürfen auf dem Parkplatz nur kurzfristig abgestellt werden.
27. Wegen der Abgasbelastigung, Verschmutzung und Schädigungen dürfen die Kraftfahrzeuge nicht mit dem Auspuff gegen Bepflanzungen und Gebäude geparkt werden.
28. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist nicht gestattet.
Hiervon ausgenommen sind:

- a) der Transport von Wohnanhängern und Zelten.
- e) Kraftfahrzeuge, die zum Übernachten benutzt werden,

jedoch nur in der Zeit von 8 –13 Uhr und 15 - 20 Uhr und nach
Absprache mit dem Vorstand oder der Pfortenmitarbeiter

Bei aufgeweichten Bodenverhältnissen ist das Befahren der Grasnarbe, insbesondere das Abziehen von Wohnwagen mit Zugfahrzeugen untersagt. Ausnahmen nur mit Genehmigung des Geländewarts in besonders dringenden Fällen.

- 29. Die Motoren der Kraftfahrzeuge sind so schnell wie irgend möglich abzustellen. Zugfahrzeuge haben das Gelände in kürzester Frist zu verlassen.
- 30. Zweirädrige Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.
- 31. Das Radfahren jeder Art auf dem Gelände ist ganzjährig nicht gestattet, ausgenommen sind Vorstand und Personal des Vereins.
- 32. Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände und Parkplatz nicht gereinigt, gewartet und repariert werden.
- 33. Zuwiderhandlung gegen einen Punkt des Abschnittes "Fahrzeuge" kann Geländeverbot oder Vereinsausschluss und Abschleppen des Fahrzeuges zu Lasten des Halters zur Folge haben.

B. SPORT- UND BADEORDNUNG

- 1. Die Sportanlagen dienen ausschließlich der sportlichen Betätigung und dürfen nicht zweckentfremdet werden, auch nicht als Sandkasten für Kinder.
- 2. Die einzelnen Sportplätze dienen vorrangig derjenigen Sportart für die sie angelegt sind.
- 3. In besonderen Fällen kann die allgemeine Benutzung der Sportanlagen eingeschränkt werden (bei Turnieren usw.)
- 4. Staubige Sportplätze sind vor der Benutzung zu spritzen.
- 5. Sportgeräte sind Allgemeingut und pfleglich zu behandeln.
- 6. Die Benutzung des Schwimmbeckens geschieht auf eigene Gefahr.
- 7. Kindern, die nicht schwimmen können, ist das Betreten der Schwimmbadanlage nur mit Aufsichtspersonen gestattet. Für die Einhaltung haften die Erziehungsberechtigten.
- 8. Die Schwimmbadanlage darf nur durch die Fußbecken betreten werden. Vor dem Bad hat sich jeder gründlich zu duschen.
- 9. Es darf nur nackt gebadet werden.
- 10. In die Schwimmbadanlage dürfen nur Badeutensilien mitgenommen werden.
Luftmatratzen

Schlauchboote, Kinderwagen etc. sind nicht gestattet, Sonderregelungen des Vorstands sind davon ausgenommen.

11. Das Hineinstoßen von Personen in das Wasser und das Hineinspringen von den Seiten ist streng verboten. Auf Mitbenutzer ist Rücksicht zu nehmen.
12. Im eingezäunten Schwimmbadbereich ist rauchen, telefonieren und der Verzehr von Speisen und Getränken unzulässig. Sonderregelungen des Vorstands sind davon ausgenommen.
13. Während der Beckenreinigung ist das Bad gesperrt.
14. Der Badebetrieb ist von 22.00 – 8.00 Uhr nur lärmschonend zulässig.

C. SAUNAORDNUNG

1. Vor dem Benutzen der Sauna ist Datum und Name des Saunierenden in das ausliegende Formular einzutragen.
2. Neben den Namen ist pro Person eine Wertmarke einzukleben, für Kinder bis 12 Jahre eine halbe Marke. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet.
3. Duschaum und Sauna dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Vor der Saunabnutzung ist der ganze Körper gründlich mit Seife zu reinigen.
5. Im Saunaraum sind Sitztücher zu benutzen und ein Tuch unter die Füße zu legen, wenn diese auf die Bänke gestellt werden.
6. Die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln
7. Betriebsstörungen sind umgehend dem Vorstand, der Pforte oder in der Gaststätte zu melden.
8. Mitglieder können fremde Sauna-Gäste während der Nebensaison mit Genehmigung und mit erhöhter Gebühr mitbringen.
9. Alle Vorstandsmitglieder und beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt die korrekten Eintragungen zu überprüfen.
10. Jeder Saunabesuch ist grundsätzlich kostenpflichtig

D. CAMPINGORDNUNG

1. Ein Teil des Geländes ist für Wohnwagen- Wohnmobil- und Zeltplätze vorgesehen. Die Mehrzahl dieser Stellplätze steht unseren Mitgliedern als Dauerstellplatz zur Verfügung. Eine Anzahl wird nicht fest vergeben, sondern ist für unsere Feriengäste reserviert.
2. Kein Mitglied oder Gast hat Anspruch auf einen oder einen bestimmten Stellplatz.

3. Die Stellplätze sind an die Person des Hauptmitgliedes bzw. Gastes gebunden und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Pro Hauptmitglied kann nur ein Stellplatz zugeteilt werden.
4. Alle Plätze sind nummeriert.
5. Die Zuteilung von Stellplätzen für Feriengäste und Durchreisende wird vom Pforten- oder Verwaltungspersonal vorgenommen. Ist kein Pforten- oder Verwaltungspersonal auf dem Gelände, so erfolgt die Zuteilung durch ein Vorstandsmitglied oder eine beauftragte Person.
6. Anträge auf einen Dauerstellplatz können von Hauptmitgliedern laut Ziffer A 1a) + b) der Beitrags- und Gebührenordnung gestellt werden.
Die Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Dauerstellplätze werden lt. Warteliste vergeben und sind von einer Vereinsmitgliedschaft abhängig.
7. Wenn kein Dauerstellplatz frei ist, werden die Anwärter auf eine Warteliste gesetzt. Die Rangfolge auf der Warteliste wird durch ein Punktesystem festgelegt, wobei der Anwärter für jedes vollendete Mitgliedsjahr in nicht unterbrochener Folge einen Punkt, höchstens jedoch 10 Punkte, und nach jeweils drei Wartemonaten einen weiteren Punkt erhält. Wer einen Stellplatz beim 2. Angebot nicht annimmt wird von der Liste gestrichen. Anstelle der Zuteilung eines fremden Stellplatzes können Kinder eine Vormerkung für den Stellplatz der Eltern beanspruchen.

Die Warteliste für Stellplätze wird jeweils zum Jahreswechsel aktualisiert, damit entfallen frühere Vormerkungen. Neuvergaben werden mit Stellplatzwechseln gleichgestellt.
8. Die Zuteilung der Dauerstellplätze erfolgt bei Verfügbarkeit durch den Vorstand oder durch die vom Vorstand beauftragte Person.
9. Die Stellplätze gelten nur so lange als belegt, wie die Gebühr im Voraus bezahlt ist. Mit Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung ist der Platz frei. Wenn in einem solchen Fall der Platz nicht 14 Tage nach Zustellung der Räumungsaufforderung geräumt ist, kann der Vorstand die Räumung auf Kosten und Risiko des Nutzers veranlassen.
Die Kündigungsmöglichkeit für Dauerstellplätze ist durch die Nutzer erstmalig nach 6 Monaten gegeben. Danach beträgt die reguläre Kündigungsfrist drei Monate jeweils zum 30.06 und 31.12..
10. Fährt der Stellplatzinhaber länger als eine Woche mit Wohnanhänger, Wohnmobil oder Zelt in Urlaub, so sollte dieses mit genauem Rückkehrtermin dem Geländewart gemeldet werden, damit der Platz für diese Zeit an Feriengäste vergeben werden kann.
11. Dauerstellplätze dürfen nur mit handelsüblichen Campingzelten, Wohnanhängern und Wohnmobilen belegt werden. Nicht zugelassen sind Mobilheime sowie Wohnanhänger und Wohnmobile mit einer Aufbaulänge von mehr als 6 m.
12. Wohnmobile sind auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen erlaubt.
13. a) Vorzelte dürfen die Aufbaulänge des Wohnwagens nicht überragen und eine maximale Tiefe von 2,50 m haben. Feste Vorzelte dürfen ein Grundmaß von 5,20 m Breite auf

2,50 m Tiefe nicht überschreiten. Dachüberstände dürfen max. 40 cm nicht überschreiten. Außenverkleidungen sind unzulässig

- b) Das Gesamtmaß der Aufbauten (Wohnwagen und Zelt) darf eine Fläche von 30 qm (6m x 5m) nicht überschreiten.
 - c) Anbauten jeder Art (Vordächer, Markisen, Solaranlagen) und Zusatzzelte (maximal 3 Wochen in der Saison) etc. bedürfen stets der vorherigen Genehmigung durch den Geländewart.
 - d) Wohnwagen, Zelte und ähnliche Anlagen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind.
 - e) Die Ausstattung und Ausgestaltung der Stellplätze (Wohnwagen, Vorzelte, Anbauten, Abgrenzungen, Bepflanzungen, Bodenbeläge) bedarf der vorherigen Genehmigung des Geländewarts anhand eines schriftlichen Antrags nebst Detailskizze.
14. Geräteboxen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Geländewarts aufgestellt werden und dürfen das Gesamtbild nicht stören..
 15. Antennen sollten bevorzugt in der üblichen Campingform (Teller) gewählt werden. Der Antennenmast darf eine Gesamthöhe ab Erdboden von 3,50 m nicht übersteigen. Er ist in einem der Umgebung angepassten Farbton zu streichen und an einem optisch günstigen Standort zu erstellen. Alternativ kann eine Satelliten-Antenne mit einem maximalen Durchmesser von 45 cm oder entsprechendem Flächenmaß montiert werden.
 16. Der zugewiesene Platz und gegebenenfalls daran angrenzende Abschnitte sind ganzjährig in Ordnung zu halten
 17. Bepflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher, Blumen, Gemüse, Rankgewächse, Rabatten, Pflanzgefäße etc.) und Dekorationen (Brunnen, Figuren etc.) dürfen nicht den Eindruck von Abgrenzungen und Schrebergärten erwecken und sind daher jeweils mit dem Geländewart abzustimmen.
 18. Der zugewiesene Stellplatz darf nur nach Absprache mit dem Geländewart mit Stein- und Betonplatten ausgestattet werden. Dabei darf eine Fläche 30 qm (6m x 5m) nicht überschritten werden. Sofern die Aufbauten (Wohnwagen und Vorzelt) bereits das Gesamtmaß von 30 qm benötigen, ist es zulässig, eine weitere Plattenreihe (40 cm) um die Aufbauten lose zu verlegen.
 19. Bei Aufgabe des Stellplatzes ist dieser im rekultivierten Urzustand (Rasen ohne Belag und Bepflanzung) vom bisherigen Stellplatzinhaber ersatzlos und umgehend zu räumen. Andere Absprachen sind vom Geländewart schriftlich zu genehmigen. Anderenfalls erfolgt die Rekultivierung durch den Verein kostenpflichtig für den bisherigen Stellplatznutzer.
 20. Abwässer dürfen nur in den Fäkalienausguss im Versorgungsbau geschüttet und auf gar keinen Fall in das Grundwasser abgeleitet werden. Das Verlegen von Wasserleitungen ist nicht gestattet.
 21. Änderungen von elektrischen Anschlüssen von der Anschlussstelle zum Zelt oder Wohnwagen dürfen nur vom Geländewart durchgeführt oder veranlasst werden. Der Stellplatzinhaber ist dafür verantwortlich und garantiert, dass die Stromversorgung ab der vorgenannten Anschlussstelle stets den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. In Schadensfällen hat der Stellplatzinhaber den Beweis zu führen, dass das Schadenereignis nicht auf einer Missachtung der vorgenannten Verpflichtung beruht.

22. Jeder Stellplatzinhaber hat mindestens alle 2 Jahre für Wohnwagen und Vorzelt eine Gasprüfung (jeweils Nachweis an Sonnland) durchführen zu lassen. Freigestellt sind demontrierte Gasanlagen gegen schriftliche Bestätigung an den Sportbund Sonnland. Für die technische Sicherheit seiner sämtlichen Gasleitungen ist der Stellplatzinhaber selbst verantwortlich.
23. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Camping-Ordnung hat der Vorstand das Recht, das Vorzelt, den Wohnwagen oder das Wohnmobil im Beisein des Stellplatzinhabers in Augenschein zu nehmen und zu betreten.
24. Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern Stellplätze zu entziehen wenn die Mitglieder sie nicht in der allgemein üblichen Weise in Ordnung halten, sie während unangemessen langer Zeiträume ungenutzt lassen, gegen die Campingordnung grob verstoßen und Anweisungen des Vorstands nicht beachten.
25. Gartenschirme (max. 4 m Durchmesser) sind nur auf Stellplätzen ohne Gefährdung und Beeinträchtigung von Angrenzern und Passanten gestattet. Feststehende Schirmständer dürfen nur innerhalb der Stellplatzgrenzen und nur mit Oberkante ebenerdig installiert oder deutlich markiert werden. Partyzelte etc. sind unzulässig.
26. Montagearbeiten an Wohnwagen und Vorzelten sind nur von November – April zulässig. Der Zugang für Fremdfirmen und Handwerker ist nur mit Genehmigung des Geländewarts zulässig.
27. Bei allen Zweifelsfragen der Campingplatzordnung ist unbedingt Kontakt mit dem Vorstand (Geländewart) aufzunehmen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Jeder Besucher des Geländes ist verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen beizutragen, Gefahrenquellen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu melden und in Notfällen Hilfe zu leisten.
2. Das Hausrecht wird auf dem Gelände vom Vorstand ausgeübt. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder sowie der vom Vorstand beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
3. Der Geländewart ist ständiger Beauftragter des Vorstandes auf dem Gelände. Er ist gegenüber allen Geländebesuchern weisungsbefugt.
4. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung sowie gegen allgemeingültige Regeln des Anstandes und der Sauberkeit kann vom Geländewart ein Geländeverweis von einem Tag oder vom Vorstand bis zu einem Monat ausgesprochen werden.

Anlage: Zutrittsregelungen

